



## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 27.10.1987 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Sammelgruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das dem Eigentumswechsel folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlungen der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

### **§ 3**

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

„(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen bei der Regelabfuhr je m<sup>3</sup> tatsächlicher Abfuhr 44,52 €
- b) aus Mehrkammer-Absetzgruben und abflusslosen Sammelgruben je m<sup>3</sup> tatsächlich entnommener Abfuhrmenge bei der Regelentleerung 40,83 €
- c) in den Fällen der Buchstaben a und b dieses Absatzes werden für Schlauchüberlängen über 50 m einschließlich eventuell erforderlicher Zwischenpumpe folgende Zuschläge erhoben:
  - von 51 - 70 m = 0,00 €
  - von 71 - 90 m = 0,00 €
  - über 90 m = 0,00 €.

(2) In dem Fall der Buchstaben a und b des Absatzes 1 wird für die Bedarfsentleerung an Wochentagen, auf Anordnung der Gemeinde, eine Zulage für jeweils eine Entsorgungsstelle in Höhe von 50,00 €,

an Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen, auf Anordnung der Gemeinde, für jeweils eine Entsorgungsstelle in Höhe von 150,00 € erhoben.

(3) Für zusätzliche An- und Abfahrt nach zwei bereits unternommenen Fehlversuchen, die nicht besonders vergütet werden, und die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, werden Kosten zu den in Absatz 1 genannten Kosten einschließlich aller Nebenleistungen in Höhe von jeweils 50,00 € erhoben.

### **§ 4**

#### Berechnung der Gebühren

Die Berechnung der Benutzungsgebühr nach § 3 erfolgt jeweils nach der tatsächlichen Abfuhrmenge.

Bei Ermittlung der Entleerungsmenge wird jeder angefangene halbe Kubikmeter als 1/2 m<sup>3</sup> aufgerundet.

### **§ 5**

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Die Gebührensschuld entsteht mit der Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage.

## **§ 6**

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7**

### Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

## **§ 8**

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 die für die Gebührensrechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

=====

#### Zusatz:

Diese Lesefassung beinhaltet die Satzung (Neufassung), in Kraft ab 01.03.2000

1. Änderung, in Kraft ab 01.01.2001
2. Änderung, in Kraft ab 01.01.2002
3. Änderung, in Kraft ab 01.05.2002
4. Änderung, in Kraft ab 01.01.2003
5. Änderung, in Kraft ab 01.01.2005
6. Änderung, in Kraft ab 01.01.2006
7. Änderung, in Kraft ab 01.01.2008
8. Änderung, in Kraft ab 01.01.2010
9. Änderung, in Kraft ab 01.01.2011
10. Änderung, in Kraft ab 01.01.2012

11. Änderung, in Kraft ab 01.01.2015
12. Änderung, in Kraft ab 01.01.2018